

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 133, §§ 157, 242, § 823 Abs. 1, § 276, § 611
Haftung des Arbeitnehmers; ZPO § 561, § 286; VVG § 67;
AKB § 15 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 85/76

Urteil des BAG vom 27. Januar 1977

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 Sa 360/75 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
27. Januar 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Waydelin und Kunze für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Teil-Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. November 1975 - 2 Sa 360/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der am 15. Februar 1948 geborene Beklagte war bei der Klägerin vom 19. Juli 1972 bis zum 31. Dezember 1973 als Reisender beschäftigt. Die Klägerin hatte ihm zur Ausübung seiner Tätigkeit ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt, für dessen Benutzung die schriftlichen "Anweisungen für die Reisewagen-Tätigkeit" galten. In Teil A Abschnitt I Nr. 7 ist dort folgendes bestimmt:

"Privatfahrten (bis 200 km im Monat) können ohne besondere Genehmigung durchgeführt werden; größere Strecken nur mit Genehmigung vom Werk. Die Privatkilometer sind auf der täglichen Fahrtenmeldung und am Ende des Monats auf der Monats-Kfz-Zusammenstellung anzugeben; es werden je km DM -,15 einschließlich Benzin belastet. Bei den Auslandsreisen, bei denen Sie das Benzin selbst bezahlen, berechnen wir Ihnen je km DM -,09. Auslandsfahrten mit dem firmeneigenen Wagen nur mit besonderer Genehmigung und nach Abschluß einer Vollkasko-Versicherung mit DM 500,-- Selbstbeteiligung durchführbar. Alle Privatfahrten werden auf eigene Gefahr und Risiko ausgeführt."

In Teil C Abschnitt II Nr. 5 heißt es:

"Alle selbstverschuldeten Unfallschäden an Reisewagen sind nicht durch eine Versicherung gedeckt. Wird durch Ermittlung der Polizei oder Gerichtsverhandlung festgestellt bzw. durch Strafanzeige bestätigt, daß ein Voll- oder Teilverschulden durch grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wird der Schadensverursacher von uns mit den gesamten Kosten ersatzpflichtig gemacht."

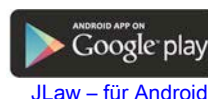
Weiter schreiben die Anweisungen vor, daß bei jedem Unfall, vor allen Dingen bei Verletzungen von Personen und bei großen Sachschäden, die Polizei hinzuziehen ist (Nr. C II 8).

Vom 15. August 1973 ab war der Beklagte arbeitsunfähig krank. Während der Zeit seiner Erkrankung suchten er und seine Ehefrau am 21. September 1973 gegen 19 Uhr das mit ihnen befreundete Ehepaar N in dessen Wohnung in Mayen auf. Kurz danach verließen der Beklagte und Herr N die Wohnung wieder. N ging in seine Clubgaststätte; wo und wie der Be-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

klagte den Abend verbracht hat, darüber hat er nichts vorgetragen. Gegen 0.30 Uhr kehrten beide in die Wohnung zurück und schliefen auf einer Couch. Gegen 4 Uhr morgens standen sie auf und fuhren mit dem Firmenfahrzeug der Klägerin auf der Bundesstraße 256 nach Mayen in Richtung Andernach. Sie wollten in der zukünftigen Familienwohnung des Beklagten in Mendig Anstreicherarbeiten ausführen. Der Beklagte steuerte den Wagen, N saß neben ihm auf dem Beifahrersitz. In der Nähe der Ortschaft Kottenheim kam der Beklagte mit dem Fahrzeug in einer leichten Linkskurve nach rechts von der Fahrbahn ab. Der Wagen überschlug sich über die Böschung und blieb auf dem tiefer liegenden Feld stehen. N erlitt durch den Unfall Prellungen an der Schulter und Schnittverletzungen am linken Arm. Der Beklagte brachte das Fahrzeug wieder in Gang und fuhr mit N in Richtung Kottenheim weiter. Kurze Zeit darauf war die Weiterfahrt jedoch wegen eines Reifenschadens nicht mehr möglich. Der Beklagte ließ den Wagen nunmehr stehen. Wenig später wurden er und N von einem vorbeikommenden Kraftfahrer wieder nach Mayen mitgenommen. Sie suchten dort zunächst die Wohnung N auf. Dieser wurde dann mit einem angehaltenen Privatfahrzeug ins Krankenhaus gebracht. Der Beklagte begleitete ihn und hielt sich noch einige Zeit bei ihm im Krankenhaus auf. Die Polizei hat der Beklagte nicht benachrichtigt. Erst nachdem er sich am 24. September 1973 selbst wegen einer bei dem Unfall erlittenen Gehirnerschütterung ins Krankenhaus begeben hatte, wurde er dort von der Polizei ausfindig gemacht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen den Beklagten eingestellt: soweit fahrlässige Körperverletzung in Betracht kam, weil N keinen Strafantrag gestellt hat und weil ein öffentliches Interesse an der Verfolgung der Körperverletzung nicht angenommen wurde; soweit Unfallflucht in Betracht kam, wegen Mangels an hinreichendem Tatverdacht. Das Ordnungswidrigkeitsverfahren ist eingestellt worden, weil nach Ansicht der Verwaltungsbehörde ein Verschulden des Beklagten an dem Unfall nicht einwandfrei nachweisbar sei.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

An dem Fahrzeug der Klägerin entstand durch den Unfall ein Schaden von 7.600,-- DM (Totalschaden). Die Klägerin zahlte für die Erstattung eines Sachverständigengutachtens 268,30 DM und als Standgeld für die Unterbringung des Fahrzeugwracks 110,-- DM. Sie nimmt den Beklagten auf Schadenersatz in Höhe von 7.978,30 DM nebst 12 % Zinsen seit dem 22. Mai 1974 in Anspruch.

Die Klägerin hat geltend gemacht, der Beklagte müsse ihr den Schaden ersetzen. Er habe sich bei dem Unfall auf einer nicht genehmigten Privatfahrt befunden. Die zulässige Strecke für Privatfahrten von monatlich 200 km sei damals weit überschritten gewesen. Nach dem letzten Tagesbericht des Beklagten vor seiner Erkrankung habe der Kilometerstand des Fahrzeugs 34 698, am Unfalltage jedoch 35 426 betragen. Weiter habe der Beklagte den Unfall grob fahrlässig verursacht. Am Abend des vorhergehenden Tages sei er bis nach 24 Uhr ausgegangen und habe anschließend nur kurze Zeit geruht. Dadurch sei er offensichtlich körperlich nicht in der Lage gewesen, ein Fahrzeug sicher zu führen. Schon deshalb hätte er davon absehen müssen, den Firmenwagen zu benutzen. Schließlich habe der Beklagte auch nichts zur Aufklärung des Unfalls getan, vielmehr die Meldung bei der Polizei unterlassen und sich von der Unfallstelle entfernt. Dadurch habe er insbesondere auch eine Blutalkoholprobe vereitelt.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat bestritten, daß es sich bei der Unfallfahrt um eine unzulässige Privatfahrt gehandelt habe, und vorgetragen, Privatfahrten seien generell zugelassen gewesen. An dem Unfall treffe ihn auch kein Verschulden. Ein entgegenkommendes Fahrzeug sei ihm so weit auf seiner Fahrbahn entgegengekommen, daß er auf den Randstreifen habe ausweichen müssen. Dabei sei das Fahrzeug ins Schleudern geraten und habe sich, ohne daß er dies habe verhindern können, in die Böschung hinein überschlagen. Die sofortige Benachrichtigung der Polizei sei ihm nicht möglich gewesen, da er zunächst den verletzten Mitfahrer N ins Krankenhaus habe schaffen müssen. Später habe er wegen einer erlittenen Gehirnerschütterung selbst das Krankenhaus aufsuchen müssen. Eine Rekonstruktion des Unfalls sei dann ohnehin nicht mehr möglich gewesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat seine Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin den verlangten Schadenersatz zu leisten, weil er den Unfall vom 22. September 1973 grob fahrlässig verursacht hat.

1. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizupflichten, daß der Beklagte der Klägerin aus den rechtlichen Gesichtspunkten der positiven Vertragsverletzung und der unerlaubten Handlung (§ 823 Abs. 1 BGB) auf Ersatz des durch den Unfall an ihrem Fahrzeug entstandenen Schadens haftet. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Haftung des Beklagten bei Privatfahrten nach Nr. A I 7 der Anweisungen der Klägerin für die Benutzung der Firmenfahrzeuge in gleicher Weise auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist, wie dies nach Nr. C II 5 der Anweisungen für dienstliche Fahrten gelten sollte. Denn der Beklagte hat den Unfall, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, grob fahrlässig herbeigeführt.

a) Der Beklagte ist mit dem von ihm gesteuerten Fahrzeug nach rechts von der Fahrbahn abgekommen, aus der Kurve getragen und die Fahrbahnböschung hinunter gefahren. Ein solcher Geschehensablauf spricht nach dem Beweis des ersten Anscheins für fahrlässiges Verhalten (BAG AP Nr. 31 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 2 a der Gründe], Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu I und II 2 a der Gründe]; BAG 23, 151 [153] = AP Nr. 63 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu I der Gründe]). Allerdings müssen noch besondere Umstände hinzutreten, bevor in einem solchen Fall grobe Fahrlässigkeit angenommen werden kann (BAG AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 2 a der Gründe]). Diese besonderen Umstände haben hier jedoch vorgelegen.



- 6 -

- b) Der Beklagte hat unmittelbar vor Antritt der Unfallfahrt nur etwa drei Stunden geschlafen. Weiter hat er sich am vorhergehenden Abend in der Zeit von 19.30 Uhr bis 0.30 Uhr außer Hauses aufgehalten; wo und wie er den Abend verbracht hat, hat er nicht vorgetragen. Schließlich hat er nach dem Unfall nicht die Polizei benachrichtigt und auf diese Weise die Entnahme einer Blutprobe unmöglich gemacht. Aus diesen Umständen hat das Landesarbeitsgericht aufgrund der Lebenserfahrung den Schluß gezogen, der Beklagte habe am Vorabend Alkohol genossen und sei deswegen und weil er vorher nur etwa drei Stunden geruht habe im Zeitpunkt des Unfalls zur ordnungsgemäßen Führung eines Kraftfahrzeugs nicht in der Lage gewesen. Diese Schlußfolgerung ist nach den festgestellten besonderen Umständen zumindest möglich und - entgegen der Ansicht der Revision - revisionsrechtlich jedenfalls nicht zu beanstanden. Sie erweist sich auch als naheliegend deshalb, weil der Beklagte nach dem Unfall nicht die Polizei gerufen hat. Hierzu war er vertraglich der Klägerin gegenüber verpflichtet. Daß er dazu auch tatsächlich in der Lage war, hat das Landesarbeitsgericht im einzelnen näher festgestellt, ohne daß die Revision hiergegen Rügen erhoben hätte. Wie weit im übrigen eine Rekonstruktion des Unfalls möglich war oder nicht, durfte der Beklagte nicht selbst entscheiden, sondern mußte er der Entscheidung der dazu berufenen Organe überlassen.
- c) Mithin hat das Landesarbeitsgericht zu Recht grobe Fahrlässigkeit beim Beklagten angenommen und dabei den der Tatsacheninstanz eingeräumten Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob unter den konkreten Umständen des einzelnen Falles ein bestimmtes Verhalten als grob fahrlässig oder nur als fahrlässig anzusehen ist (BAG AP Nr. 42 [zu II der Gründe], Nr. 58 [zu 3 a der Gründe], Nr. 59 [zu 3 a der Gründe], jeweils zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG 23, 151 [154] = AP Nr. 63 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II der Gründe]; BAG AP Nr. 70 [zu II 2 a der Gründe], Nr. 72 [zu 4 der Gründe], jeweils zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers), nicht in revisionsrechtlich zu beanstandender Weise überschritten.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

2. Gegen die vom Landesarbeitsgericht angenommene Haftung des Beklagten wegen positiver Vertragsverletzung wendet die Revision ein, es fehle letztlich an der Kausalität zwischen der Verletzung der Vertragspflichten und dem eingetretenen Schaden. Denn für den Schadenseintritt sei nicht die Benutzung des Fahrzeugs der Klägerin für Privatfahrten ursächlich gewesen, sondern ein Fahrverhalten, sei es vorwerfbar oder nicht.

Diese Rüge greift nicht durch. Für den Unfall ursächlich war das verkehrswidrige Fahrverhalten des Beklagten. Für dieses Fahrverhalten muß er aber haften, weil er dabei die im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat und weil diese Sorgfaltsverletzung sich zusammen mit anderen Umständen als grobe Fahrlässigkeit erweist.

3.a) Soweit von der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bei der Prüfung der Frage, ob einem Arbeitnehmer, der seinem Arbeitgeber einen Schaden zugefügt hat, grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist, auch die Berücksichtigung subjektiver Umstände (jugendliches Alter, mangelnde Fahrpraxis, Übermüdung nach einem langen, anstrengenden Arbeitstag, Eilauftrag) verlangt worden ist (BAG AP Nr. 42 [zu II 1 der Gründe], Nr. 69 [zu II 1 a der Gründe], Nr. 72 [zu 3 der Gründe], jeweils zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers), handelte es sich stets um Fälle der Haftung des Arbeitnehmers bei gefahrgeneigter Tätigkeit. In solchen Fällen ist die Berücksichtigung subjektiver, in der Person des Arbeitnehmers liegender und dem Arbeitgeber bekannter Umstände deshalb geboten, weil sie das Betriebsrisiko erhöhen und dieses wiederum vom Arbeitgeber zu vertreten ist (so Urteil des erkennenden Senats vom 24. Januar 1974 - AP Nr. 74 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu I 5 der Gründe]). Im vorliegenden Fall hat der Beklagte im Zeitpunkt des Unfalls jedoch keine gefahrgeneigte Tätigkeit für seinen Arbeitgeber verrichtet, sondern eine Privatfahrt ausgeführt. Damit scheiden besondere subjektive Umstände, die zu seinen Gunsten zu berücksichtigen wären, aus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

b) Das Landesarbeitsgericht hat auch den Vortrag des Beklagten, kurz vor dem Unfall sei ihm ein anderes Fahrzeug entgegengekommen und habe ihn auf den unbefestigten Randstreifen gedrängt, richtig gewürdigt. Der Beklagte war für die entsprechende Behauptung, mit der er den ersten Anschein eines fahrlässigen Verhaltens erschüttern wollte, beweispflichtig. Den ihm obliegenden Beweis hat er jedoch nicht zu führen vermocht. Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt, und die Revision hat Rügen hiergegen nicht erhoben.

4. Schließlich kann sich der Beklagte nicht darauf berufen, die Klägerin hätte für das ihm überlassene Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung abschließen müssen, die ihm dann auch für seine Privatfahrten zugute gekommen wäre. Es bedarf hier keiner näheren Erörterung, ob eine entsprechende Pflicht des Arbeitgebers für seine Fahrzeuge allgemein zu bejahen ist; denn der Beklagte muß sich den Vorwurf grober Fahrlässigkeit gefallen lassen, und in einem Fall grober Fahrlässigkeit bleibt nach § 15 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung die volle Haftung des Arbeitnehmers auch gegenüber dem Versicherer bestehen (vgl. BAG AP Nr. 74 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 1 und II 3 der Gründe, jeweils m.w.N.]). Der Beklagte würde daher in keinem Fall von seiner Schadenersatzpflicht freikommen, gleichviel ob für das von ihm gesteuerte Fahrzeug der Klägerin eine Kaskoversicherung bestanden hätte oder nicht.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Dieterich

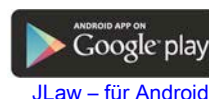
Dr. Gehring

Waydelin

Kunze



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)